

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 18. Dezember 2023)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung
von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
vom 18. Dezember 2023**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 27 vom 22. Dezember 2023)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif Euro

Num-mer	Art der Gebühren	Euro
1.	Allgemeine Gebühren	
1.10	Benutzung der Andachtshalle (inklusive Nutzung der Orgel) für die Dauer von 1,5 Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitung)	203
1.11	jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung der Andachtshalle	80
1.20	Benutzung des Urnenübergaberaumes für die Dauer von 60 Minuten (inklusive Vor- und Nachbereitung)	33
1.21	Jede weitere angefangene halbe Stunde für die Nutzung des Urnenübergaberaumes	16
2.	Gebühren des Krematoriums (zuzüglich Umsatzsteuer gemäß 7.)	
2.1	Benutzung des Kühlraumes, pauschal	31
2.2	Einäscherung einschließlich Aschekapsel	286
2.3	Einäscherung von Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zum 6. Lebensmonat einschließlich Aschekapsel	84
2.4	Einäscherung der Leichname von Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren einschließlich Aschekapsel	143
2.5	Aufgabe der Aschekapsel zur Post	61

Num-mer	Art der Gebühren	Euro
3.	Grabgebühren	
3.1	Reihengräber für Erdbestattungen	
3.1.1	für Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr	295
3.1.2	für Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr	1.002
3.1.3	Anonymes Erdgrab	874
3.1.4	Reihengrabstätte in Rasenflächen (inklusive Grabmal und Gra- vur) je Stelle	1.322
3.1.5	Verlängerung der Nutzungszeit (nur für Partnergräber) je Jahr	37
3.2	Wahlgräber für Erdbestattungen	
3.2.1	Wahlgrab für Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr, einfach tief, je Stelle	455
3.2.2	Verlängerung der Nutzungszeit für die Stelle je Jahr	29
3.2.3	Wahlgrab für Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr je Stelle	1.070
3.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	43
3.3	Reihengräber für Urnenbestattungen	
3.3.1	Urnenreihengrabstelle	590
3.3.2	Anonymes, naturnahes Urnengrab	619
3.3.3	Anonymes Urnengrab	482
3.4	Wahlgräber für Urnenbestattungen	
3.4.1	Urnenwahlgrab	767
3.4.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	38
3.4.3	Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	1.464
3.4.4	Urnengemeinschaftsanlage für Paare und Lebensgemeinschaf- ten (inklusive Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur)	2.936
3.4.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab je Jahr	75
3.4.6	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	1.526
3.4.7	Verlängerung je Jahr	76
3.4.8	Urnenwahlgrabstätten in naturnaher Lage je Jahr (zum Beispiel Familien-/Gemeinschaftsbaum)	3.413
3.4.9	Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgrabstätten in na- turnaher Lage je Jahr	170
4.	Beisetzung (einschließlich Graberstellung)	
4.1	Verstorbener bis zum fünften Lebensjahr	225
4.2	Verstorbener ab dem fünften Lebensjahr	597
4.3	Urnenbeisetzung	199
5.	Grabumrandung	
5.1	Grab für Erdbestattung	
5.1.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr	117
5.1.2	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr	192
5.1.3	bei Zweitbelegung	59
5.1.4	für jede weitere Stelle	74
5.2	Urnengrab	
5.2.1	Urnenreihengrab und einstelliges Urnenwahlgrab	118
5.2.2	für jede weitere Urnenwahlgrabstelle	65

6. Leistungen außerhalb der genannten Tarife

Pro Einsatzkraft werden je angefangene halbe Stunde 28 Euro berechnet. Für die eingesetzten Motorgeräte werden je nach Art des Motorgerätes mit Bedienung folgende Beträge je angefangene halbe Stunde berechnet:

Friedhofsbagger:	70 Euro
Kompaktschlepper oder Minikipper	40 Euro

7. Umsatzsteuer

Die unter dem Punkt 2 genannten Gebührentatbestände des Krematoriums sind umsatzsteuerpflichtig. Der jeweils aufgeführte Tarif erhöht sich um den aktuellen Steuersatz.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für die in § 2 aufgeführten Gebühren mit Ausnahme der in Tarif 3 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in Tarif 3 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Grabstelle.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2020, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 18.12.2023